

Rüdesheim

19.05.2017

Wiederkehrende Straßenbeiträge in Rüdesheim

Von Barbara Dietel

RÜDESHEIM - In Rüdesheim werden künftig von den Grundstückseigentümern Beiträge erhoben, wenn in der Stadt und ihren Stadtteilen Straßen von Grund auf saniert werden. Gegen die Stimmen der WIR und bei fünf Enthaltungen bei Vertretern von SPD und GfR wurde die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge verabschiedet. Sie tritt am 1. Juni in Kraft. Beiträge werden aber erst erhoben, wenn die erste Straße saniert wird.

Anders als in den anderen Rheingauer Kommunen zahlen in Rüdesheim künftig nicht nur die Anlieger einer Straße, die von Grund auf saniert wird, sondern alle, die im Abrechnungsgebiet liegen. Rüdesheim hat fünf Abrechnungsgebiete: die Stadt Rüdesheim sowie die Stadtteile Assmannshausen, Aulhausen, Windeck/Trift und Presberg. Der Gemeindeanteil im Falle von investiven Straßenbaumaßnahmen weicht in den Abrechnungsgebieten voneinander ab. In Rüdesheim zahlt die Stadt 36,98 Prozent der anfallenden Kosten, der Rest wird auf alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet umgelegt. In Assmannshausen sind es 38,57 Prozent, in Aulhausen 39,42 Prozent, auf der Windeck/Trift 38,38 und in Presberg 31,19 Prozent. Bei der Berechnung des Gemeindeanteils stehe der Stadt nur ein geringer Entscheidungsspielraum zu, der in der Satzung bereits in vollem Umfang zugunsten der Bürger ausgereizt wurde, heißt es in der Vorlage für die Stadtverordneten.

Gemeindeanteil variiert je nach Abrechnungsgebiet

Warum der Gemeindeanteil zwischen 31,19 und 39,42 Prozent variiere, sei nicht nachzuvollziehen, erklärte Wolfgang Weinem (SPD), der außerdem dafür plädierte, alle Straßen in den Abrechnungsgebieten aufzulisten.

Im Haupt- und Finanzausschuss hatte Maximilian Bathke (CDU) angeregt, darüber nachzudenken, ob spezielle Straßen aus dem Verteilerschlüssel herausgenommen werden können, weil sie einen überörtlichen Charakter haben. Davon hatte Norbert Leistner von der Firma Kommunal Consult Becker, die die Satzung im Auftrag der Stadt ausgearbeitet hatte,

abgeraten. Straßen mit überörtlichem Charakter, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen seien ohnehin schon aus dem Verteilerschlüssel rausgenommen worden.

Zu Diskussionen führte auch, dass es noch kein Verzeichnis gibt, das auflistet, welche Straße zu welchem Zeitpunkt saniert wird. Zunächst müsse die Satzung verabschiedet werden, zu einem späteren Zeitpunkt könne dann abgestimmt werden, welche Straßen saniert werden, so Leistner in der Ausschusssitzung.

Der Anteil der Grundstückseigentümer bei der Sanierung einer Straße im Abrechnungsgebiet bemisst sich nach der Grundstücksfläche. Sie wird mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht. Er richtet sich unter anderem nach der Zahl der Vollgeschosse. Der Faktor variiert je nach Lage der Grundstücke und nach Art der Grundstücke. Der Beitragssatz der wiederkehrenden Straßenbaubeiträge wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von fünf Jahren ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Nothottesstraße zahlt die Stadt komplett

Auf eine Sonderregelung haben sich die Stadtverordneten bei der Nothottesstraße zwischen Eibingen und der Windeck geeinigt. Sollte sie von Grund auf saniert werden, werden nicht die Winzer, die ihren Weinberg direkt an der Straße haben, zur Sanierung herangezogen. Die Kosten gehen dann voll zulasten der Stadt.

[Noch mehr Nachrichten aus der Region lesen? Testen Sie kostenlos 14 Tage das Komplettpaket Print & Web plus!](#)